

---

**11260/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 20.06.2012

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0609-II/2012

Wien, am . Juni 2012

die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Winter und weitere Abgeordnete haben am 20. April 2012 unter der Zahl 11447/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verbindungen des Wiener Imams Muhammed Fadil Porca zur salafistischen Szene“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 40 bis 42:**

Das Werk mit dem Titel „Namaz u Islamu“ ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt.

**Zu den Fragen 2 und 3, 17 bis 19, 24 bis 35 sowie 43 und 44:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Zu Frage 4:**

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Im Übrigen ist dies von den Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen.

**Zu den Fragen 5 und 6, 9 bis 13 sowie 15 und 16 :**

Aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

**Zur Frage 7:**

Eine Registrierung der Anzahl der Mitglieder eines Vereines im Vereinsregister ist vom Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF, nicht vorgesehen.

**Zu Frage 8:**

Keine.

**Zu Frage 14:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 20 bis 23, 36 bis 39 sowie 45 bis 51:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass ein Eingriff in die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verankerte Religionsfreiheit von den Sicherheitsbehörden ausschließlich im Rahmen der gesetzlich normierten Rechte erfolgen darf.

**Zu den Fragen 52 bis 57:**

Aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.